

TAXORDNUNG

Hospiz Aargau Stationär Palliative Care

Gültig ab 1.3.2017

Dieses Dokument ist der besseren Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Form verfasst

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung ist integraler Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen und kantonalen Behörden sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Kostenaufteilung

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (Abschnitt 4)
- Betreuungstaxe für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (Abschnitt 5)
- Tarife für Pflegeleistungen gemäss Pflegestufe (Abschnitt 6)
- Medizinische Nebenleistungen (Abschnitt 7)

2 Leistung einer Akontozahlung

Wir benötigen bei Eintritt ein Depot in der Höhe von CHF 4'000 als finanzielle Sicherheit.

Diese Akontozahlung wird nicht verzinst.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Hospiz Aargau stellt dem Patienten bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden Mitte des Folgemonates fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Patient bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innerhalb 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Hospiz Aargau kann in begründeten Ausnahmefällen die Zahlungsfrist erstrecken.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen seit deren Ausstellung an die Geschäftsleitung vom Hospiz Aargau zu richten.

Erfolgt in dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter als anerkannt.

4 Pensionstaxe pro Tag (zu Lasten des Patienten)

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

4.1 Pensionstaxe je nach Zimmer

Komfortzimmer 354	CHF 140.00 *(110.00)
Komfortzimmer 358	CHF 140.00 *(110.00)
Komfortzimmer 352	CHF 150.00
Komfortzimmer 353	CHF 150.00
Komfortzimmer 350	CHF 160.00
Komfortzimmer 351	CHF 160.00
Komfortzimmer 355	CHF 160.00
Komfortzimmer 356	CHF 160.00
Komfortzimmer 357 mit Balkon	CHF 180.00
Komfortzimmer 359 mit Balkon	CHF 180.00

* Auf Antrag gewährt die Hospiz Leitung für diese Zimmer einen Sozialtarif. Die Voraussetzungen sind im Anhang IV geregelt. Wird der Sozialtarif gewährt, belaufen sich die Pensionstaxen auf CHF 110.

4.3 Taxreduktion bei Abwesenheit - CHF 30.00

Für Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Verstirbt der Patient wird die volle Pensionstaxe für 3 weitere Tage in Rechnung gestellt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe (mit Reduktion bei Abwesenheit) bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verrechnet. Ausnahmen bilden spezielle Absprachen, welche schriftlich mit der Geschäftsleitung zu vereinbaren sind.

5 Betreuungstaxen pro Tag (zu Lasten des Patienten)

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit und während der Kündigungsfrist wird keine Reduktion gewährt.

5.1 Basispauschale CHF 70.00

5.2 Zuschlag Spezialisierte Palliative Care CHF 20.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II beschrieben.

6 Tarife für Pflegeleistungen pro Tag (zu Lasten des Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Selbstbehalt Patient)

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung (Anhang III).

Kostenanteil Patient (je nach Pflegestufe, aber meistens:) CHF 21.60

7 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten des Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

Je nach Verträgen, die Ärzte, Apotheker, Therapeuten etc. mit den Krankenkassen abgeschlossen haben, rechnen diese direkt mit Ihrer Krankenkasse ab (mit Kopie an Patient) oder schicken die Rechnung zur Weiterleitung an die Krankenkasse an Sie.

Hospiz Aargau rechnet direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Mit der monatlichen Abrechnung erhalten Sie eine Kopie dieser Rechnung zur Information.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang IV: Sozialtarif Hospiz Stationär Palliative Care

9 Schlussbestimmungen

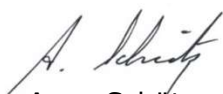
Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Hospiz Aargau ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

Eine Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Betreuungsvertrag. Anpassung der Taxordnung am 25.09.2017 durch Eröffnung eines neuen Patientenzimmers (357).

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Brugg, 28.02.2017



Anna Schütz
Präsidentin des Vorstandes

11 Informationen und Unterschrift

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie,

- dass Sie die Taxordnung gelesen und verstanden haben und mit den Bedingungen einverstanden sind
- zu wissen, dass dieses Dokument Bestandteil des Betreuungsvertrages ist

Der Patient: _____

Brugg, den _____

Der Vertreter: _____

Anhänge zur Taxordnung

Anhang I

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

a	Aufwand pauschal im Sterbefall	CHF 550.00
b	Aufwand pauschal bei Austritt	CHF 300.00
c	Gerätemiete TV	CHF 1.00 / Tag
d	Gerätemiete Telefon	CHF 1.00 / Tag
e	Kosten Telefongespräch	nach Aufwand
f	Waschen persönlicher Wäsche	CHF 10.00 / Waschgang
g	Softdrinks und alkoholische Getränke	gemäss separater Preisliste
h	Nachtessen Begleitpersonen	CHF 12.00
i	Mittagessen Begleitperson	CHF 15.50
j	Frühstück Begleitperson	CHF 6.-
k	Persönliche Hygiene- und Körperpflegeartikel	gemäss separater Preisliste
l	Grössere Reparaturen persönlicher Effekten	nach Aufwand
m	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
n	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
o	Ausserordentliche Leistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören, aber mit Patient / Angehörigen besprochen wurden	nach Aufwand
In Pensionstaxe inbegriffen		
	Unterkunft im Einzelzimmer inkl. Vollpension	
	Zusätzliches Bett für Angehörige ins Patientenzimmer	
	Zwischenmahlzeiten, Früchte etc.	
	Mineralwasser, Kaffee, Tee und Sirup - auch für Gäste	
	Seelsorgerische Begleitung, Physiotherapie zur Förderung des Wohlbefindens	
	Besorgung Bett-, Frotteewäsche	
	Zimmerreinigung	
	WLAN Anschluss	

Anhang II

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden können

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Patienten zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wird die Dienstleistung von unseren Freiwilligen Mitarbeitenden erbracht, wird kein Stundenansatz in Rechnung gestellt.

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

pro Stunde CHF 35.00
 Fahrspesen CHF 0.70 / Km

Anhang III

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gemäss „Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen“, gültig ab 1. Januar 2017)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.00	1.60	0.00	10.60
2-b	21 - 40	18.00	13.70	0.00	31.70
3-c	41 - 60	27.00	21.60	4.20	52.80
4-d	61 - 80	36.00	21.60	16.30	73.90
5-e	81 - 100	45.00	21.60	28.40	95.00
6-f	101 - 120	54.00	21.60	40.50	116.10
7-g	121 - 140	63.00	21.60	52.60	137.20
8-h	141 - 160	72.00	21.60	64.70	158.30
9-i	161 - 180	81.00	21.60	76.80	179.40
10-j	181 - 200	90.00	21.60	88.90	200.50
11-k	201 - 220	99.00	21.60	101.00	221.60
12-l-a	221 - 240	108.00	21.60	113.10	242.70
12-l-b (126) RAI /RMC	246	108.00	21.60	129.90	259.50
12-l-b (127) RAI / SE2	282	108.00	21.60	167.90	297.50
12-l-b (128) RAI / SE3	422	108.00	21.60	315.60	445.20

Anhang IV

Sozialtarif Hospiz Stationär Palliative Care

Dem Hospiz Stationär Palliative Care ist es ein Anliegen, dass der Aufenthalt im Hospiz für alle Personen finanzierbar ist. Darum stellen wir zwei Zimmer für Menschen mit wenigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

Das Hospiz Aargau deckt die Kosten für den Sozialtarif über einen speziellen Sozial-Fond. Die Pensionskosten für die anderen Zimmer wurden nicht erhöht.

Berechtigung zum Sozialtarif

- Bedingung ist die Berechtigung zum Bezug von Ergänzungsleistungen und deren erhöhter Tagestaxe oder materieller Hilfe (bereits beantragt oder bewilligt)
- Es ist vor dem Eintritt z. Hd. der Hospizleitung ein offizieller Antrag auf Sozialtarif zu stellen. Der Antrag wird in einem persönlichen Gespräch geprüft
- Definitiv gültig ist die Vereinbarung erst, wenn die offizielle Verfügung der SVA vorliegt. Diese ist unaufgefordert und zeitnah dem Hospiz zuzustellen. Geschieht dies nicht oder wird der Antrag abgelehnt, stellt Hospiz Aargau den entstandenen Differenzbetrag in Rechnung
- Der Bezug ist nur in den beiden Zimmern 354 und 358 möglich. Sind beide besetzt, ist ein Bezug anderer Zimmer zum Sozialtarif nicht möglich. Der Eintritt kann vorübergehend in ein anderes Zimmer erfolgen, wobei der Sozialtarif dann zum Tragen kommt, sobald eine Verlegung in eines der dafür vorgesehenen Zimmer möglich ist
- Es muss eine zuständige Person bestimmt sein, welche die administrativen Angelegenheiten des Patienten erledigt. Rechnungen vom Hospiz Aarau sind innert 10 Tagen zu begleichen

Vorgehen

Wer vom Sozialtarif profitieren möchte, stellt zu Händen der Hospizleitung einen Antrag mit dem offiziellen Formular. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Verfügung für Ergänzungsleistungen (EL) oder die offizielle Anmeldung für EL incl. allen eingereichten Dokumenten
- Vollmacht und/oder Vorsorgeauftrag zur Erledigung der administrativen Aufgaben. Gültig auch im Falle einer Urteilsunfähigkeit
- Vollmacht der entsprechenden Bank, dass die eingesetzte Person Zahlungen (auch bei Urteilsunfähigkeit) vornehmen darf
- Zahlungsbeleg für Depotleistung von 6'000 CHF oder eine subsidiäre Kostengutsprache der Wohngemeinde

In Notsituationen (schnelle Aufnahmen) kann die Hospizleitung Abweichungen von diesen Bestimmungen gewähren. In diesen Fällen muss die Finanzierung innerhalb von 14 Tagen gesichert sein, andernfalls hält sich das Hospiz Aargau eine Kündigung des Pensionsvertrages vor.

Wir verweisen zusätzlich auf das Dokument „Finanzierung des Hospiz-Aufenthaltes“